



**Frauenturnen Alpnach**

## **1. Name und Sitz**

Art. 1 Frauenturnen Alpnach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

## **2. Sinn und Zweck**

Art. 2 Der Verein vermittelt seinen Mitgliedern verschiedene Formen des Sportes, die Pflege der Freundschaft und Geselligkeit.

## **3. Mitgliedschaft**

Art. 3 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 4 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer grundsätzlich bereit ist, sich im Sinne der Statuten am aktiven Geschehen des Vereins zu beteiligen und den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 5 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer im Verein wertvolle Dienste geleistet hat. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes an der GV ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht entoben.

Art. 6 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, die den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen. Sie haben das Recht an den organisierten Anlässen ausserhalb des Turnens teilzunehmen.

Art. 7 Rechte

Alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die GV zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Anträge sind 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 8 Pflichten

Jedes Mitglied unterstützt den Verein in seinen Aufgaben und befolgt die Beschlüsse und Vorschriften. Die Mitgliederbeiträge sind pünktlich 30 Tage nach der GV zu entrichten

Art. 9 Austritte

Beim Austritt erlöschen Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Der Austritt ist der Präsidentin 10 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.

- Art. 10      Ausschluss  
Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt und vorsätzlich den Vereinsstatuten zuwiderhandelt und sich den Beschlüssen der Vereinsorgane widersetzt. Rekursinstanz ist die GV.
- Art. 11      Versicherung  
Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Bei allfälligen Unfällen lehnt der Verein jegliche Haftung ab.

## **4. Organisation**

- Art. 12      Die Organe des Vereins sind
- Generalversammlung
  - Vorstand
  - Rechnungsrevisoren
- Art. 13      Generalversammlung
- Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die schriftliche Einladung erfolgt 2 Wochen vorher. Die GV ist oberste Instanz des Vereins und behandelt in der Regel folgende Geschäfte
- Wahl der Stimmzähler
  - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - Genehmigung aller Jahresberichte
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Festsetzung des Jahresbeitrages
  - Mutationen (Aufnahmen, Abgänge)
  - Wahlen
  - Ehrungen
  - Jahresprogramm
  - Anträge, Verschiedenes
- Der Vorstand hat das Recht Geschäfte zur Behandlung vorzubringen, die nicht rechtzeitig angekündigt werden konnten.  
Der Besuch der GV ist für alle Mitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind der Präsidentin schriftlich mitzuteilen.
- Art. 14      Eine ausserordentliche GV kann auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand einberufen werden. Ein Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen GV muss mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Traktanden schriftlich im Besitze des Vorstandes sein.

- Art. 15           Wahlen
- Bei Wahlen und Abstimmungen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen und bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.  
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 1/5 der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.
- Art. 16           Der Vorstand setzt sich aus 3-5 Personen zusammen. Er konstituiert sich selber. Er kann bei Bedarf durch die GV erweitert werden.  
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- Art. 17           Aufgaben des Vorstandes
- Führung des Vereins
  - Vertretung des Vereins nach Aussen
  - Vorbereitung der GV
  - Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Besondere Entscheide gemäss Statuten
  - Führen einer Vereinschronik
  - Organisation und Durchführung regelmässiger Trainings
  - Führen einer Teilnehmerkontrolle
  - Ausarbeitung eines Jahresprogramms
  - Führung einer Materialkontrolle
- Art. 18           Rechnungsrevisoren
- Die GV wählt 2 Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung, erstatten der GV darüber Bericht und stellen einen Antrag auf Genehmigung.

## **5. Verwaltung**

- Art. 19           Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.  
Die Kasse schliesst die Jahresrechnung auf den 31. Dezember ab und legt sie spätestens 2 Wochen vor der GV den Revisoren zur Prüfung vor.
- Art. 20           Vereinsvermögen
- Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Ausgabenkompetenz von Fr.1000.- pro Fall.
- Art. 21           Einnahmen
- Die Einnahmen des Vereins sind:
- Mitgliederbeiträge (werden jährlich an der GV bestimmt) (Anhang 1)
  - Einnahmen aus Vereinsanlässen
  - Schenkungen und freiwillige Beiträge
  - Ertrag des Vereinsvermögens

Art. 22 Ausgaben

Aus der Vereinskasse werden folgende Ausgaben bestritten

- Anschaffung von Geräten und Material
- Fachliteratur
- Teilnahme an Wettkämpfen und Kursen
- Entschädigung an Leiterinnen
- Spesen der Vorstandsmitglieder

## **6. Schlussbestimmungen**

Art. 23 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen oder wenn der Mitgliederbestand unter 10 Personen sinkt. Die GV beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens, des Inventars und der Akten.

Art. 24 Diese Statutenrevision wurde an der GV vom 19.02.2016 beschlossen. Die neuen Statuten treten nach der GV vom 10.02.2017 in Kraft.

Alpnach, 10. Februar 2017

Frauenturnen Alpnach

Die Präsidentin:



C. Odermatt

Die Kassierin:



S. Fischbacher

## **Anhang 1**

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten.

### **Mitgliederbeiträge**

Die Generalversammlung vom 10. Februar 2017 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

- Aktivmitglieder: Fr. 80.-
- Passivmitglieder: Fr. 30.-

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Alpnach Dorf, 10. Februar 2017

Frauenturnen Alpnach

Die Präsidentin:



C. Odermatt

Die Kassierin:



S. Fischbacher